

Gesamtvertrag „Musik im Gottesdienst“

zwischen

der **VG Musikedition - Verwertungsgesellschaft**
Rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher Verleihung
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,
- vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Krauß -

- nachstehend als **VG** bezeichnet -

und der **Christengemeinschaft in Ostdeutschland K.d.ö.R**
auch handelnd für die Christengemeinschaft in Hessen K.d.ö.R.
Reichenbachstr. 30, 01069 Dresden
- vertreten durch Martin Layer -

- nachstehend als **Verband** bezeichnet -

wird folgender urheberrechtlicher Gesamtvertrag (inkl. der Allg. Bedingungen) geschlossen.

Präambel

Musik ist zentraler Bestandteil in Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Sie kommt in vielfältiger Weise zur Anwendung, so bspw. durch einen (Bläser-) Chor, die Orgel, Instrumente, Instrumentalensembles oder Bands, die Wiedergabe von Musik mittels Tonträger oder den gemeinsamen Gesang der Gemeinde (mit und ohne instrumentale Begleitung).

Für die Nutzung der Musik in Gottesdiensten, Kasualien und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen steht den Rechteinhabern eine angemessene, gesetzlich vorgesehene Vergütung zu. Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien diesen Gesamtvertrag.

§ 1 Rechtsübertragung

1. Die VG räumt – im Namen und im Auftrag der GEMA – dem Verband das Recht ein, die der GEMA übertragenen Rechte des GEMA-Repertoires in Gottesdiensten und/oder gottesdienstähnlichen Veranstaltungen gem. Ziffer 5 der Allgemeinen Bedingungen zu nutzen.
2. Die VG ermächtigt den Verband, das nach Abs. 1 übertragene Recht (gem. Ziffer 5 der Allgemeinen Bedingungen) weiter zu übertragen auf ihre einzelnen Mitgliedsgemeinden, sofern diese dem Gesamtvertrag beigetreten sind.

§ 2 Vergütung

1.

- a. Vergütungsgrundlage ist der von der GEMA veröffentlichte Tarif WR-G, der den bisherigen Tarif WR-K 2 ersetzt, sowie die als Anlage beiliegende Tariftabelle, die die Tarife mit Stand 1.1.2024 abbildet.
- b. Für das Recht der Wiedergabe von Musik mittels Tonträgern („GVL-Rechte“) erfolgt auf den Tarif WR-G ein Zuschlag in Höhe von 20%.
- c. Für die vollständige und fristgerechte administrative Unterstützung (Vertragshilfe) des Verbands nach Absatz 2 und Absatz 3 dieses Paragraphen sowie Ziffer 7 der Allg. Bedingungen räumt die VG dem Verband (bzw. den Mitgliedsgemeinden) einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% eingeräumt.
- d. Die Beträge verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer, derzeit 7%.

2. Der Verband meldet im Rahmen seiner Vertragshilfe der VG jährlich unaufgefordert bis spätestens zum 31.03. diejenigen Gemeinden, die diesem Gesamtvertrag beigetreten sind. Die Meldung enthält auch die Angaben zur jeweiligen Tarifkategorie der Gemeinden (s. Anlage) und welche Gemeinden Werke des GEMA/GVL-Repertoires nutzen.

3. Die Rechnungsstellung und das Inkasso gegenüber den Gemeinden erfolgt durch den Verband.

4. Die Rechnungsstellung durch die VG an den Verband erfolgt jährlich zum 30.06.

§ 3 Laufzeit

1. Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und tritt an die Stelle des Gesamtvertrages vom 21./28.07.2009. Er läuft auf unbestimmte Zeit und kann schriftlich, mit einer Frist von 6 Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine Bestimmung des Vertrags ungültig werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten.

Kassel,

22.02.2024


Christian Krauß

Dresden,

21.02.2024


Martin Layer

Die Christengemeinschaft
In Ostdeutschland KdöR
Reichenbachstr. 30 · 01069 Dresden

Allgemeine Bedingungen

1. Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte dem Verband die zur Verwendung von Musikwerken etwa notwendige Einwilligung erteilen. Es bestehen keinerlei Regressansprüche des Verbands an die VG Musikedition, falls eine derartige Einwilligung nicht erteilt wird.
2. Der Vertrag endet nicht durch Einstellung der in diesem Vertrag geregelten Nutzungen. Die vereinbarte Vergütung ist auch dann zu zahlen, wenn von den vertraglich geregelten Nutzungen nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.
3. Änderungen der Vergütungssätze werden durch Veröffentlichung der GEMA im Bundesanzeiger und/oder auf der Internetseite der GEMA bekannt gegeben.
4. Zur gerechten Verteilung der Einnahmen an die Rechteinhaber ist der VG Musikedition von 10% der Gemeinden, die diesem Gesamtvertrag beigetreten sind, einmal jährlich rückwirkend zum 1.1., die sog. Musikfolge (Aufstellung über die benutzten Musikwerke) zu übermitteln. Als Eingangsfrist für die Musikfolgen gilt der 15.1. eines Jahres. Der Verband teilt der VG unaufgefordert bis zum 15.12. eines Jahres mit, welche Gemeinden an der Erhebung des folgenden Jahres teilnehmen. Zur verwaltungseinfachen Durchführung erhält der Verband von der VG Musikedition entsprechende Formulare zur Dokumentation der Musikfolgen.
5. Die VG Musikedition überträgt dem Verband zur Weiterübertragung an die Gemeinden, die diesem Gesamtvertrag beigetreten sind, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht sowie je nach individueller Vereinbarung das Recht der Wiedergabe durch Tonträger („GVL“).
6. Die Vergütungssätze umfassen auch die zeitgleiche oder zeitversetzte Sendung (Livestreaming) und die öffentliche Zugänglichmachung (Streaming) von Gottesdiensten im Internet.
7. Der Verband verpflichtet sich, ihre Mitgliedsgemeinden ausführlich über den Inhalt dieses Vertrages und über Art und Umfang der übertragenen Rechte zu informieren.
8. Die VG Musikedition weist den Verband daraufhin, dass zur Verwendung von Musikwerken auch die Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann. Grundsätzlich nicht übertragen ist das sog. „Große Recht“, d.h. die bühnenmäßige Aufführung eines Werkes. Ebenfalls nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind die Nutzungsrechte an Werken und Ausgaben, die gem. §§ 70/71 UrhG geschützt sind.
9. Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
10. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Änderung des Namens, der Anschrift, der rechtsgeschäftlichen Vertretung) unverzüglich mitzuteilen.

Tariftabelle WR-G

Anzahl der Gottesdienste, Kasualien oder gottesdienst-ähnlichen Veranstaltungen pro Jahr	Angefangene Musikminuten im Durchschnitt je Gottesdienst, Kasualie oder gottesdienstähnliche Veranstaltung									
	bis 5 Minuten		bis 10 Minuten		bis 15 Minuten		bis 20 Minuten		mehr als 20 Minuten	
bis 25	A25	59,93 €	B25	119,86 €	C25	179,78 €	D25	239,71 €	E25	299,64 €
bis 50	A50	119,86 €	B50	239,71 €	C50	359,57 €	D50	479,42 €	E50	599,28 €
bis 75	A75	179,78 €	B75	359,57 €	C75	539,35 €	D75	719,14 €	E75	898,92 €
bis 100	A100	239,71 €	B100	479,42 €	C100	719,14 €	D100	958,85 €	E100	1.198,56 €
bis 125	A125	299,64 €	B125	599,28 €	C125	898,92 €	D125	1.198,56 €	E125	1.498,20 €
bis 150	A150	359,57 €	B150	719,14 €	C150	1.078,70 €	D150	1.438,27 €	E150	1.797,84 €
bis 175	A175	419,50 €	B175	838,99 €	C175	1.258,49 €	D175	1.677,98 €	E175	2.097,48 €
mehr als 175	A200	479,42 €	B200	958,85 €	C200	1.438,27 €	D200	1.917,70 €	E200	2.397,12 €

Stand 01.01.2024

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7% Umsatzsteuer



Musik im Gottesdienst gemäß Tarif WR-G

Name des Verbands:	Die Christengemeinschaft in Ostdeutschland KdöR
Straße:	Reichenbachstr. 30
PLZ / Ort:	01069 Dresden
K.-Nr. (Vertragsnummer):	500974
Gesetzlicher Vertreter:	Martin Layer

Bitte geben Sie nachstehend die jeweilige Anzahl der Gemeinden pro Tarifkategorie an (s. Tariftabelle WR-G auf S. 3). Zählen Sie dazu je Gemeinde die Zahl **aller** Gottesdienste, Kasualien und weiteren gottesdienstähnlichen Veranstaltungen, die pro Jahr stattfinden. Anschließend ermitteln Sie, wie viele Minuten Musik im Durchschnitt je Veranstaltung genutzt werden. Für die Nutzung der sog. "GVL-Rechte" (Wiedergabe von Musik mittels Tonträger) wird ein Zuschlag von 20 % berechnet; bitte geben Sie die Gemeinden, die Musik mittels Tonträger wiedergeben, daher gesondert in Tabelle 2 an.

1. Anzahl Gemeinden ohne GVL-Zuschlag	13	A25	2	B25	—	C25	—	D25	—	E25
	—	A50	—	B50	—	C50	—	D50	—	E50
	—	A75	—	B75	—	C75	—	D75	—	E75
	—	A100	—	B100	—	C100	—	D100	—	E100
	—	A125	—	B125	—	C125	—	D125	—	E125
	—	A150	—	B150	—	C150	—	D150	—	E150
	—	A175	—	B175	—	C175	—	D175	—	E175
	—	A200	—	B200	—	C200	—	D200	—	E200

2. Anzahl Gemeinden mit GVL-Zuschlag	—	A25	—	B25	—	C25	—	D25	—	E25
	—	A50	—	B50	—	C50	—	D50	—	E50
	—	A75	—	B75	—	C75	—	D75	—	E75
	—	A100	—	B100	—	C100	—	D100	—	E100
	—	A125	—	B125	—	C125	—	D125	—	E125
	—	A150	—	B150	—	C150	—	D150	—	E150
	—	A175	—	B175	—	C175	—	D175	—	E175
	—	A200	—	B200	—	C200	—	D200	—	E200

Ich versichere, dass vorstehende Angaben wahrheitsgemäß sind und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Ich bin verpflichtet, der VG Musikedition Änderungen, die die Kategorie betreffen, umgehend und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen.

Datum/Ort Dresden, 13.12.2023

Unterschrift ges. Vertreter

Bitte bis zum 31. Oktober zurücksenden an: mig@vg-musikedition.de (oder per Post an VG Musikedition, Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel)

